

Art. 115, Erl. Ib, 2 a

gen der Gewaltenkonzentration mehr als nur Verwaltung ist (-> Erl. 1 e zu Art. 91, -*■ Erl. 6 zu Art. 109, Erl. 3 zu Art. 139). Außer den Organen des einheitlichen Staatsapparates gibt es besondere Organe, die nicht auf örtlicher Ebene in ihn eingegliedert sind. Die Leiter der zentralen Organe dieser Sonderzweige sind entweder Mitglieder des Ministerrates oder ihm unterstellt (-> Erl. 9 zu Art. 91). Soweit diese Sonderzweige über nachgeordnete Dienststellen verfügen, haben sie mit den örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten (§ 8 Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht, -> Erl. 6f 2) (e) zu Art. 109) und den örtlichen Räten Auskunft zu erteilen (§ 34 Abs. 2 a.a.O., -> Erl. 6 g 1) (d) zu Art. 109).

b) Die örtlichen Organe folgender Verwaltungszweige sind nicht in den einheitlichen Staatsapparat eingegliedert:

Justiz (-> Erl. 5 zu Art. 126),

Staatsanwaltschaft (-^ Erl. 6 zu Art. 126),

Staatsicherheit,

Volkspolizei,

Nationale Volksarmee,

Staatskontrolle (-> Erl. 8 zu Art. 91),

Zollverwaltung (-> Erl. zu Art. 119),

Amt für Wasserwirtschaft (*-> Erl. 4 b zu Art. 124),

die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe (->- Erl. 2 b zu Art. 25),

die Handelsorganisationen,

die Verkehrseinrichtungen, insbesondere die Deutsche Reichsbahn (-> Erl. 2 b zu Art. 124),

das Post- und Fernmeldewesen, einschließlich des Rundfunks (->- Erl. 1 b zu Art. 124

und -> Erl. 2 c zu Art. 34),

das Bank- und Versicherungswesen.

2. a) Auf dem Gebiete des Steuer- und Finanzwesens war im Jahre 1950 zunächst eine Abgabenverwaltung der Republik errichtet worden, die aus der Deutschen Zentralfinanzdirektion, aus Landesfinanzdirektionen, Finanzämtern sowie Hauptzollämtern und Zollämtern bestand¹. Mit dem Gesetz vom 23. 7. 1952² wurde die Finanzverwaltung in den einheitlichen Staatsapparat eingegliedert. Die Aufgaben der

1 § 7 Gesetz über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz) vom 9.2.1950 (GBl. S. 130)

2 Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952 (GBl. S. 613)